

Wernauer Anzeiger

**Redaktionsstatut für
das Amtsblatt der
Stadt Wernau (Neckar)**

Inhaltsverzeichnis

1. Amtsblatt	3
2. Erscheinungsweise und Zustellung	3
3. Inhalt	4
4. Allgemeine Grundsätze	5
5. Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats	5
6. Schulen, Gottesdienste, Vereinsnachrichten	6
7. Politische Parteien und Wählervereinigungen	7
8. Wahlwerbung	7
9. Bürgerentscheide	8
10. Aufnahme von Texten und Bildern	8
11. Verkaufsanzeigen	8
12. Mehrfachveröffentlichungen	8
13. Redaktionelle Bearbeitung	8
14. Schulen und Stadtbücherei	8
15. Kindertagesstätten der Stadt und privater Träger	9
16. Veranstaltungskalender	9
17. Stadtwerbung und Stadtmarketing	9
18. Geltungsumfang	10
19. Inkrafttreten	10
20. Anlagen	
1. Zeilenkontingente in der jeweils gültigen Fassung	11
2. Anmeldeformular für das Online-Redaktionssystem (Solseit)	12
3. Journalistische Grundregeln und Tipps rund ums journalistische Schreiben für Autoren im Wernauer Anzeiger	13

Aufgrund von § 20 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Wernau (Neckar) am 12.12.2016 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

1. Amtsblatt

- 1.1. Die Stadt gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Wernauer Anzeiger“.
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt. In ihm werden amtliche Bekanntmachungen sowie weitere Informationen aus der Stadtverwaltung veröffentlicht. Der Wernauer Anzeiger wird mit dem Ziel herausgegeben, die Arbeit der Verwaltung und ihrer Entscheidungsorgane den Bürgerinnen und Bürgern positiv zu vermitteln und dient der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt.
- 1.3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für den Anzeigenteil der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für eine Veröffentlichung im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent beziehungsweise die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen, es dürfen keine Verweise auf den jeweils anderen Teil gemacht werden.
- 1.4. Der Wernauer Anzeiger hat den Charakter eines Amtsblattes und ist keine allgemeine Wochenzeitung. Das Produkt steht nicht in Konkurrenz zu unabhängigen Medien und gehört auch nicht zur Meinungspresse. Kommentare und Leserbriefe sind nicht zugelassen.

2. Erscheinungsweise und Zustellung

- 2.1. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel freitags. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig. Zum Jahreswechsel wird gewöhnlich auf eine Ausgabe verzichtet. Die jeweilige Kalenderwoche, die das betrifft, wird rechtzeitig im Amtsblatt mitgeteilt. Vier Mal im Jahr erfolgt eine Vollverteilung des Amtsblattes an alle Wernauer Haushalte. Die Terminierung legt die Stadtverwaltung in Abstimmung mit dem Verlag fest.
- 2.2. Der Verlag übernimmt die Herstellung und den Vertrieb des Wernauer Anzeigers. Der Umfang des redaktionellen Teils ist mit dem Verlag vertraglich geregelt und auf ein jährliches Seitenkontingent begrenzt. Die zur Verfügung gestellte Seitenzahl darf im Jahresdurchschnitt grundsätzlich nicht überschritten werden.

- 2.3. Verteilungsgebiet ist grundsätzlich die Stadt Wernau. Eine postalische Zustellung ist möglich. Verteilung und Zustellung des Amtsblattes ist Sache des Verlags.

3. Inhalt

Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- 3.1. Informationen über Dienstleistungen und Angebote der Stadtverwaltung und ihrer Einrichtungen, Berichte über kommunalpolitische Entscheidungen und deren Folgen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Mitteilungen sonstiger öffentlich-rechtlicher Stellen und Verbände
- 3.2. Amtliche und ortsübliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe
- 3.3. Stellungnahmen von Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats
- 3.4. Amtliche Bekanntmachungen externer Behörden
- 3.5. Veranstaltungskalender mit Wernauer Veranstaltungen (WAS-WANN-WO)
- 3.6. Ankündigungen und Berichte der Wernauer Schulen und des Gymnasiums Plochingen,
- 3.7. Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Kindergärten
- 3.8. Ankündigungen und Berichte von örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen,
- 3.9. Ankündigungen und Berichte von örtlichen politischen Parteien und örtlichen Wählervereinigungen. Eine Berichterstattung zu Landes- oder Bundespolitischen Themen ist zulässig, sofern Relevanz oder ein Bezug zur Stadt Wernau besteht,
- 3.10. Anzeigen,
- 3.11. Veröffentlichungen der Stadt vor der Durchführung eines Bürgerentscheids einschließlich der Darstellung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens nach § 21 Abs. 5 GemO
- 3.12. Bilder müssen einen Bezug zu den Ankündigungen und den Berichten besitzen und werden nur bei ausreichendem Platz veröffentlicht.
- 3.13. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen, die sich gegen die Stadt oder ihre Verwaltungsorgane wenden, erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

4. Allgemeine Grundsätze

4.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind sonstige redaktionelle Texte.

4.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp, sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein. Verfasser haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit und Fairness zu halten. Artikel dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Es ist unzulässig, das Amtsblatt zur Verfolgung persönlicher Interessen zu benutzen.

4.3 Autoren veröffentlichen ihre Beiträge unter jeweiligen Rubrik im Online-Redaktionssystem (Solseit). Dabei Orientieren sich die Autoren an den Grundsätzen des journalistischen Schreibens (Anlage 3).

4.4 Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags, 12:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

4.5 Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht und anderes). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beiträge verwendet werden. Der Urheber des Fotos ist stets anzugeben. Beispiel: „Foto: Musterverein“ oder „Foto: Max Mustermann“.

4.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem vorliegenden Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt. Die Veröffentlichung desselben Beitrages kann einmal wiederholt werden. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

4.7 Die Reihenfolge des Abdrucks im redaktionellen Teil bestimmt der Bürgermeister.

5. Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats

5.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt darzulegen. Durch Gemeinderatsbeschluss sind Gruppierungen im Gemeinderat hinsichtlich des Darlegungsrechts den Fraktionen gleichgestellt. Für die Veröffentlichung steht die Rubrik „Aus den Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats“ in der Regel ab Seite 5 bis 6 jeweils einmal im Monat zur Verfügung.

5.2 Den Fraktionen und Gruppierungen steht für ihre Beiträge jeweils eine halbe Seite in der jeweiligen Ausgabe des Wernauer Anzeigers zur Verfügung.

5.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats“ sind die jeweiligen Fraktionen

selbst. In Veröffentlichungen sind sowohl das Logo der Fraktion beziehungsweise Gruppierung, das Bild der/des Verfassers und eine Fußzeile ausschließlich nach folgendem Muster aufgenommen:

Beispielfraktion
Verantwortlicher: Max Mustermann
Homepage: www.beispielfraktion.de

Die Fußzeile ist verpflichtend, damit eindeutig die Verantwortlichkeit und Ansprechperson erkennbar sind.

Als Überschrift ist die inhaltliche Thematik des Beitrags auf zwei Zeilen begrenzt zu erfassen.

5.4 Zulässig sind nur Themen mit Bezug zur Stadt Wernau. Ein Äußerungsrecht zu bundes- und landespolitischen Themen besteht nicht.

5.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichung in der Rubrik „Aus den Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum von vier Wochen vor Kommunalwahlen und Parlamentswahlen ausgeschlossen (Karenzzeit)

Im Wernauer Anzeiger findet für Wahlen auf Europa-, Bundes- und Landesebene keine Berichterstattung statt. Es erfolgen lediglich Wahllaufrufe, die Bekanntgabe von Wahlterminen und Wahlergebnissen.

6. Schulnachrichten, Gottesdienste, Vereinsnachrichten

6.1 In den Teilen „Schulnachrichten“, „Gottesdienste“ sowie „Vereinsnachrichten“ werden Artikel aufgenommen von Schulen, Kirchen, kirchlichen Organisationen, örtlichen Vereinen, Ortsvereinigungen von Parteien und deren rechtlich selbständigen Untergliederungen, Gewerkschaften und sonstiger Wernauer Einrichtungen und Institutionen im Zusammenhang mit ihren satzungsmäßigen Zielen und Aufgaben.

6.2 Nicht aufgenommen werden Beiträge von Bürgerinitiativen sowie ähnlichen Zusammenschlüssen.

6.3 Artikel von Schulen, kirchlichen Organisationen, örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen und örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen werden kostenlos im redaktionellen Teil veröffentlicht, solange sie das jeweilige, durch Gemeinderatsbeschluss festgelegte Jahreskontingent (Anlage 1) nicht überschreiten. Darüber hinaus sind kostenpflichtige Hinweise im Anzeigenteil möglich.

6.4 In Veröffentlichungen in der Rubrik „Vereinsnachrichten“ werden sowohl das Logo als Kopfzeile sowie eine Fußzeile ausschließlich nach folgendem Muster aufgenommen:

Beispielverein e.V.
Verantwortlicher: Max Mustermann

Die Fußzeile ist verpflichtend, damit eindeutig die Verantwortlichkeit und Ansprechpersonen erkennbar sind.

7. Politische Parteien und Wählervereinigungen

7.1 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 3.9 sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt Wernau haben. Die Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

7.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Stadt, das Gesamtgremium Gemeinderat oder den Bürgermeister gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 4.

7.3 Eine Woche vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl besitzen.

8. Wahlwerbung

8.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen zu Wahlen, an denen die Einwohnerinnen und Einwohner und Bürgerinnen und Bürger der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.

8.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien, Wählervereinigung und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

8.3 Kandidiert für eine Kommunalwahl eine Bewerberin oder ein Bewerber, der nicht einer Partei oder Gruppierung angehört oder nicht von einer Partei oder Gruppierung unterstützt wird, so ist dieser als Partei oder Gruppierung im Sinne des Redaktionsstatus zu behandeln, ihre beziehungsweise seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen.

8.4 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahl ist. Sie darf weder gegen die Stadt, das Gesamtgremium Gemeinderat oder den Bürgermeister gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

9. Bürgerentscheide

9.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

9.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

9.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 4, 6.4 und 6.5 entsprechend.

9.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig.

10. Aufnahme von Texten und Bildern

10.1 Für Beiträge von Kirchen, Vereinen, Parteien usw. ist seitens der Stadt jeweils ein maximaler Zeilenumfang/maximale Anzahl an Seiten pro Jahr festzulegen. Der Textumfang kann seitens der Stadt durch Gemeinderatsbeschluss angepasst werden.

10.2 Zur Aufnahme von Texten und Bildern ist ausschließlich das Online-Redaktionssystem (Solseit) zu verwenden. Hierfür ist einmalig eine Nutzerregistrierung erforderlich.

11. Verkaufsanzeigen

Nicht aufgenommen werden im redaktionellen Teil Verkaufsanzeigen mit Leistungsangaben und Preisen, soweit sie nicht von der Stadt selbst oder einem unselbständigen Eigenbetrieb der Stadt kommen. Verkaufsanzeigen können regulär im Anzeigenteil über den Verlag geschaltet werden.

12. Mehrfachveröffentlichungen

Jeder Textbeitrag wird grundsätzlich einmalig veröffentlicht. Veranstaltungshinweise werden maximal zweimal veröffentlicht, wenn voneinander abweichende Zusatzinformationen die reine Termininformation ergänzen.

13. Redaktionelle Bearbeitungen

Überschriften, Vorspanne und Textbeiträge werden, wenn nötig, redaktionell nach den Vorgaben des Redaktionsstatuts der Stadt Wernau bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben.

14. Schulen und Stadtbücherei

Wernauer Schulen und die Stadtbücherei stellen ihre Beiträge nach Registrierung für das Redaktionssystem (Solseit) eigenständig ein.

Das Gymnasium Plochingen übergibt seine Beiträge an die Redaktion des Wernauer Anzeigers (Hauptamt) zur Aufnahme in das Redaktionssystem.

15. Kindertagesstätten der Stadt Wernau und freier Träger

Das Haus des Kindes und Kindertagesstätten freier Träger übergeben ihre Beiträge an die Redaktion des Wernauer Anzeigers (Hauptamt) zur Aufnahme in das Redaktionssystem.

16. Veranstaltungskalender

Wöchentlich erscheint ein Veranstaltungskalender mit den Terminen der folgenden Woche (Was-Wann-Wo)

Monatlich erscheint in der letzten Ausgabe des Monats eine Terminübersicht mit den Veranstaltungen des kommenden Monats.

Jeweils zu Quartalsbeginn erscheinen die „Wernauer Top-Termine“. Diese Übersicht beinhaltet in der Regel die wichtigsten Termine der kommenden sechs Monate.

Termine, die im Veranstaltungskalender aufgeführt werden sollen, müssen am Freitag vor der Erscheinungswoche bis 9 Uhr im Internet-Kalender der Stadt Wernau korrekt eingetragen sein. Von dort aus werden diese von der Redaktion entnommen. Hierzu ist vorab eine einmalige Nutzerregistrierung über das Hauptamt der Stadt Wernau erforderlich.

Im Veranstaltungskalender des Amtsblattes können grundsätzlich nur öffentliche Veranstaltungen aufgenommen werden. Die Veranstaltung muss in Wernau stattfinden.

Öffentliche Wahlveranstaltungen der orts-, kreis- und landesansässigen Parteien und Wählervereinigungen werden aufgenommen, sofern sie in Wernau stattfinden.

Interne Veranstaltungen, Trainings- und Übungszeiten werden nicht aufgenommen.

17. Stadtwerbung und Stadtmarketing

Im Rahmen des Stadtmarketings haben Wernauer Industrie-, Handwerks-, Handels-, Gewerbebetriebe sowie Dienstleistungsunternehmen und Freiberufler das Recht auf einen redaktionellen Beitrag bei

17.1 wichtigen Neuigkeiten, wenn ein öffentliches Interesse gegeben ist (Neueröffnungen, geschäftliche Veränderungen, Personalien, Beschlüssen, runden Geschäftsjubiläen)

17.2 Stadtmarketing-Projekten und Standort-Veranstaltungen

17.3 Gemeinschaftsaktionen des Bunds der Selbständigen (zum Beispiel Maimarkt, Biegelkirbe, Brühlfest, Weihnachtsmarkt)

17.4 Spenden ab 500 Euro für gemeinnützige Zwecke in Wernau.

17.5 wichtigen Neuigkeiten mit regionaler Bedeutung insbesondere zu Einkauf, Freizeit, Gastronomie und Tourismus

18. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden. Diese Regelung ist auch für den Verlag bindend.

19. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Wernauer Anzeiger in Kraft und sind ab der darauffolgenden Ausgabe verbindlich. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Wernau (Neckar),

Armin Eibl
Bürgermeister

Anlagen:

1. Die durch den Gemeinderat festgelegten Zeilenkontingente in der jeweils gültigen Fassung für
2. Anmeldeformular für das Online-Redaktionssystem (Solseit)
3. Journalistische Grundregeln und Tipps rund ums journalistische Schreiben für Autoren im Wernauer Anzeiger

Anlage 1

Zeilenkontingente (Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2015)

Verein / Organisation	Kon- tin- gent
AGKuS	200
Akkordeonverein Wernau e. V.	1.500
AMSEL Kontaktgruppe Wernau	500
BDKJ	200
Bienenfreunde Wernau	200
Blues in Town	200
Briefmarkensammler	200
BUND	500
CDU	3.000
Die Linke	200
Die Partei	200
DLRG	200
DRK	3.000
Eisstadion	1.500
Fam.foli	200
Familientreff St. Magnus	200
FDP	200
Fischerei- und Hegeverein	200
Frauentreff Oase	200
Freie Wähler	3.000
Freundeskreis Behinderter	200
Freundeskreis für Flüchtlinge	1.500
Gartenfreunde	1.000
Gesangverein Cäcilia	1.500
Gesangverein Liederkranz	2.000
Geschichtsstube	1.000
Grüne/Unabhängige	3.000
Handball Club Wernau	8.000
Handwerkskammer	200
Haus-und Grundeigentümer	1.000
Jugendrotkreuz	500
Jugendhaus Kiwi	1.000
Junge Union	500
Kath. Arbeitn.-Bew. St. Erasmus	0
Kath. Arbeitn.-Bew. St. Magnus	0

Verein / Organisation	Kon- tin- gent
Ministranten St. Magnus	1.500
Motorclub	200
Motorradfreunde	200
Musikverein Stadtkapelle	4.500
NABU	200
Nachbarschaftshilfe	500
Neckartalschwaben	200
noi Amici	200
Obst- und Gartenbauverein	500
Ökumenische Hospitzgruppe	200
Ökumenischer Verein	500
Onser Saft	1.000
Pfadfinder Wernau	500
Region Stuttgart	200
Reit- und Fahrverein	500
Schachclub	2.000
Schützenverein	500
Schwäbischer Albverein	2.000
Seniorenzentrum St. Lukas/Stift.	200
Siedlergemeinschaft	200
Ski-und Snowboardverein	1.500
SPD	3.000
Sprachhilfe	200
Team Berghof	200
Tennisclub	1.500
Treffpunkt Senioren St. Magnus	500
Trias	2.000
Türkisch-islamischer Kulturverein	200
Turn- und Sportverein Wernau	17.000
Ungarnd. Folk. Ens.	1.000
VdK	1.000
WBL/JB	3.000
Wernauer Narren	1.500
Wernauer Sportfreunde	8.000
Gesamt	

Anlage 2



Anmeldeformular für Redaktionssystem

GO Druck Media
GmbH & Co. KG
Einsteinstraße 12 – 14
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon 0 70 21 / 80 00 - 82
Telefax 0 70 21 / 80 00 - 77
vorstufe@go-kirchheim.de
www.go-kirchheim.de

Persönliche Daten

Anrede* Herr Frau

Institution / Verein*

Vorname*

Nachname*

Straße und Hausnr.*

Postleitzahl und Ort*

Internetseite

Telefonnummer*

Telefonnummer tagsüber*

Bitte tragen Sie bei **Telefonnummer tagsüber** Ihre Telefon- bzw. Handynummer ein, unter der Sie bei eventuellen Unstimmigkeiten erreichbar sind.

Faxnummer

E-Mail-Adresse*

Passwort

Benutzername*

Sollten Sie Ihr Passwort zu einem späteren Zeitpunkt vergessen, kann es Ihnen an die angegebene E-Mail-Adresse zugeschickt werden.

Passwort*

Aus Sicherheitsgründen empfehlen wir Ihnen, das Passwort stets geheim zu halten und es nicht anderen mitzuteilen.

*Pflichtfelder; müssen unbedingt ausgefüllt werden.

Anlage 3

Journalistische Grundregeln und Tipps rund ums journalistische Schreiben

1. Das Wichtigste steht am Anfang
In einem Beitrag müssen die fünf W-Fragen beantwortet werden:
WER?
WAS?
WANN?
WO?
WARUM?

So erhält der Leser die notwendigen Antworten.
2. Es wird in **ganzen Sätzen** geschrieben und. Die **Sätze** werden möglichst **kurz** gehalten.
3. **Veranstaltungshinweise** werden in fortlaufendem Text geschrieben.
Am Samstag, 19. Januar, findet von 20 Uhr im Quadrium ein Konzert der Musterchors Wernau statt.
(nicht *wann: Samstag, den 19. Januar, wo: Quadrium was: Konzert des Musterchor Wernau*)
4. **Datumsangaben** werden in journalistischer Schreibweise wiedergegeben, im laufenden Kalenderjahr wird auf die Jahresnennung verzichtet.
Samstag, 08. Oktober
(nicht *08.10.2016*; nicht *Samstag, dem/den 08.10.*)

Uhrzeiten werden nach journalistischer Schreibweise verfasst

9 Uhr, 10.15 Uhr bis 12 Uhr
(nicht *07:00 Uhr, 10.15-12.00 Uhr*)
5. **Ziffern und Zahlen bis zwölf** werden ausgeschrieben

eins bis zwölf, achte Klasse, zehn Euro, 13. Lebensjahr, 4,50 Euro, 50 Cent
(nicht *8. Klasse, 7 Euro, 3 €*)
6. Vorzugsweise wird eine **geschlechtsneutrale Sprache** verwendet. Ist die möglich, ist auf **Gleichbehandlung der Geschlechter** zu achten

Bürgerschaft oder Bürgerinnen und Bürger
7. Jede **Person** wird bei erstmaliger Nennung mit **Vor- und Zunamen** genannt, bei mehrmaliger Nennung wird auf den Vornamen verzichtet. Die Anrede wird nicht genannt. Akademische Titel werden genannt und können abgekürzt werden

Dr. Martin Seeger hält am Donnerstag, 6. Oktober einen Vortrag über das

Zähneknirschen bei Kindern. Seeger gilt als Spezialist auf diesem Gebiet. Der Vortrag des Zahnmediziners beginnt um 19 Uhr.

(nicht *Herr Martin Seeger, Herr Seeger, Dr. med. dent. Martin Seeger*)

8. Abgekürzte Wörter und **Abkürzungen** werden nicht verwendet. Allgemeingültige Abkürzungen werden bei der ersten Nennung ausgeschrieben, danach die Abkürzung in Klammern angefügt.

und, oder ähnliches, beziehungsweise

(nicht: *u., o. ä., bzw.*)

Die **Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)** (nicht: Die AOK)

9. Wörter werden nicht grundsätzlich **nicht in Versalien** gedruckt, mit Ausnahme von Abkürzungen mit bis zu drei Buchstaben wie AOK.
Es gibt **auch keine Binnenversalien**

Achtung (nicht: *ACHTUNG*)

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen (nicht: *Die TeilnehmerInnen*)

Akronyme (Initialwörter) und Markennamen mit Designschreibweise werden nicht versal gedruckt

Laser (nicht: LASER), „**Der Spiegel**“ (nicht: „Der SPIEGEL“)

Firma **Sanomed** (nicht: SanoMed).

Abkürzungen, die in Einzelbuchstaben gesprochen werden, werden in Versalien gesetzt.

BUND, USA

10. **Telefonnummern** werden in der Regel nach DIN-Norm gegliedert, ohne Klammern, ohne Schrägstrich zwischen Vorwahl und Rufnummer, ohne Gliederung. Lediglich die Durchwahl wird mit einem Bindestrich abgetrennt.

0711 3404-238

(nicht: (0711) 34 04-238; 0711/3 40 42 38)